

Die Eckpunkte zur Reform des Abstammungsrechts

- Häufig gestellte Fragen (FAQ) -

1. <i>Allgemeine Fragen</i>	1
2. <i>Die gemeinsame Mutterschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren</i>	3
3. <i>Die neue Elternschaftsvereinbarung</i>	5
4. <i>Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters</i>	9
5. <i>Anfechtung der Elternschaft: Bedeutung der sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und zweiten Elternteil</i>	11
6. <i>Anfechtung der Elternschaft: Weitere Änderungen</i>	14
7. <i>Die neue Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft</i>	15
8. <i>Zur Stärkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung</i>	15
9. <i>Missbrauchskontrolle (Aufenthaltsrecht)</i>	17
10. <i>Zum weiteren Vorgehen</i>	18
11. <i>Leihmutterschaft und Eizellspende</i>	19

1. Allgemeine Fragen

1.1. Worum geht es im Abstammungsrecht?

Das Abstammungsrecht bestimmt, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Rechtliche Mutter des Kindes ist immer die Frau, die das Kind geboren hat. Im Übrigen ist das Abstammungsrecht so ausgestaltet, dass der leibliche Vater in der Regel auch der rechtliche Vater seines Kindes ist. Schon gegenwärtig gibt es davon allerdings Ausnahmen: So ist beispielsweise der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, automatisch rechtlicher Vater des Kindes, auch wenn das Kind von einem anderen Mann abstammt.

1.2. Warum ist eine Reform des Abstammungsrechts erforderlich?

Das Familienleben ist vielfältiger als noch vor einigen Jahrzehnten: Es gibt gleichgeschlechtliche Ehepaare, es werden mehr Kinder durch Samenspenden gezeugt als früher und leibliche, nicht rechtliche Väter streben vermehrt auch die rechtliche Vaterschaft für ihr Kind an. Das

geltende Abstammungsrecht ist darauf nicht gut eingestellt. Das ist nachteilig für Kinder und belastet die betroffenen Mütter und Väter.

1.3. Was sind die Kernregelungen der Reform?

- **Gemeinsame Mutterschaft bei Paaren aus zwei Frauen:** Wenn ein Kind in eine Partnerschaft von zwei Frauen geboren wird, soll die Partnerin der Geburtsmutter neben dieser künftig leichter Mutter werden können. Eine Adoption soll dazu nicht mehr erforderlich sein. Künftig soll eine Frau kraft Ehe oder Anerkennung Mutter neben der Geburtsmutter werden können.
- **Elternschaftsvereinbarung:** Es soll künftig möglich sein, vor der Zeugung eines Kindes durch den Abschluss einer Elternschaftsvereinbarung zu bestimmen, wer Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter werden soll. Dadurch soll frühzeitig eine rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung ermöglicht werden.
- **Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters:** Ein leiblicher Vater, der noch nicht rechtlicher Vater ist, aber als rechtlicher Vater Verantwortung für sein Kind übernehmen will, soll in seiner Rechtsposition gestärkt werden:
 - **Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens:** Während eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Vaterschaft eines Mannes festgestellt werden soll, soll künftig kein anderer Mann die Vaterschaft für dieses Kind anerkennen können.
 - **Kein kategorischer Ausschluss der Anfechtung bei sozial-familiärer Beziehung:** Wer glaubt, leiblicher Vater zu sein, soll die Vaterschaft eines anderen Mannes künftig selbst dann anfechten können, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem anderen Mann besteht: Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtllichem Vater soll die Anfechtung der Vaterschaft insoweit nicht mehr kategorisch ausschließen. Vielmehr soll das Gericht in einem solchen Fall künftig konkret prüfen, ob das Interesse an der Anfechtung der Vaterschaft das Interesse an dem Fortbestand der bisherigen Zuordnung überwiegt.
 - **Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter:** Erwartet eine verheiratete Frau ein Kind von einem anderen Mann als ihrem Ehemann (z.B. von ihrem neuen Lebensgefährten), soll dieser künftig einfacher rechtlicher Vater werden können, wenn die Mutter und ihr Ehemann einverstanden sind: Der leibliche Vater soll die Vaterschaft künftig bis spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes anerkennen können, ohne dass ein Anfechtungsverfahren durchzuführen ist. Einer Scheidung der Ehe soll es dazu nicht mehr zwingend bedürfen.
- **Stärkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung:** Kinder sollen es künftig leichter haben, ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen:

- Es soll ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren eingeführt werden: Künftig soll es möglich sein, durch gerichtlichen Beschluss feststellen zu lassen, ob eine Person leiblicher Vater (oder leibliche Mutter) eines Kindes ist – ohne dass sich zugleich die rechtliche Elternschaft ändert.
- Das Samenspenderregister soll zu einem allgemeinen Spenderdatenregister erweitert werden, das auch Altfälle, Embryonenspenden und private Samenspenden erfasst.

1.4. Welche Grundsätze des geltenden Rechts bleiben erhalten?

Die Reform des Abstammungsrechts lässt viele bewährte Grundsätze unverändert – darunter insbesondere:

- **Zwei-Eltern-Prinzip:** Es bleibt dabei, dass nur zwei Personen rechtliche Eltern eines Kindes sein können. Eine rechtliche Mehrelternschaft wird nicht eingeführt. Das schließt nicht aus, dass weitere Personen ein Umgangsrecht mit dem Kind oder einzelne sorge-rechtliche Befugnisse erhalten können, wie es bisher auch möglich ist.
- **Mutterschaft der Geburtsmutter:** Es bleibt dabei, dass die Frau, die das Kind austrägt und gebiert, stets und unanfechtbar Mutter dieses Kindes ist.
- **Vaterschaft des Ehemanns der Geburtsmutter:** Es bleibt dabei, dass der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, kraft Gesetzes Vater dieses Kindes ist.
- **Vaterschaft kraft Anerkennung:** Es bleibt dabei, dass der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, rechtlicher Vater dieses Kindes ist.
- **Möglichkeit der Anfechtung der Vaterschaft:** Hat der Ehemann der Geburtsmutter oder der Anerkennende das Kind nicht gezeugt, kann dessen Vaterschaft auch weiterhin im Wege der Anfechtung beseitigt werden.
- **Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft:** Zudem bleibt es bei der Möglichkeit, die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet ist und eine Anerkennung der Vaterschaft unterbleibt.

2. Die gemeinsame Mutterschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren

2.1. Was soll sich für Frauenpaare und ihre Kinder ändern?

Wenn ein Kind in eine Partnerschaft von zwei Frauen geboren wird, soll die Partnerin der Geburtsmutter künftig leichter Mutter dieses Kindes werden können. Eine Adoption soll nicht mehr notwendig sein.

- Ist die Geburtsmutter mit ihrer Partnerin verheiratet, soll diese künftig automatisch – aufgrund der Ehe – Mutter des Kindes werden.

- Sind die beiden Frauen nicht verheiratet, soll die Partnerin der Geburtsmutter mit deren Zustimmung künftig die Mutterschaft anerkennen können.
- Außerdem soll es möglich sein, in einer Elternschaftsvereinbarung zu bestimmen, dass die Partnerin der Frau, die das Kind gebären soll, die zweite Mutter des Kindes werden soll.

2.2. Warum sind diese Änderungen notwendig?

Wird nach gegenwärtiger Rechtslage ein Kind in eine Partnerschaft von zwei Frauen geboren, hat das Kind zunächst nur einen Elternteil: die Frau, die es geboren hat. Die Partnerin der Geburtsmutter kann nur über den Umweg einer Stiefkindadoption zur zweiten rechtlichen Mutter werden. Ein solches Adoptionsverfahren ist nicht nur zeit- und kostenintensiv, sondern auch mit Rechtsunsicherheit verbunden. Auch setzt es eine Eignungsprüfung im privaten Umfeld der Frauen voraus.

2.3. Was soll gelten, wenn die Ehefrau der Geburtsmutter nicht auch Mutter des Kindes werden will?

Für die Ehefrau der Geburtsmutter sollen die gleichen Regeln gelten wie für einen Ehemann, der nicht der rechtliche Vater eines Kindes sein will, das er nicht gezeugt hat. Zum einen sollen beide Frauen – unter gewissen Voraussetzungen – die Mutterschaft der zweiten Frau durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt beseitigen können (siehe dazu näher unten 7.2). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Mutterschaft der zweiten Frau nach den gleichen Vorschriften anzufechten, die auch für die Anfechtung der Vaterschaft gelten. .

2.4. Soll es möglich werden, dass ein Kind von Geburt an zwei rechtliche Väter hat?

Nein, eine Vaterschaft zweier Männer kraft Abstammungsrechts soll nicht eingeführt werden. Dies würde grundlegenden Prinzipien des geltenden Rechts zuwiderlaufen, die auch künftig beibehalten werden sollen. So soll es auch künftig dabei bleiben, dass die Frau, die das Kind gebiert, stets Mutter dieses Kindes ist. Außerdem soll ein Kind auch künftig nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben. Unter Zugrundelegung dieser Prinzipien ist die Vaterschaft zweier Männer kraft Abstammungsrechts ausgeschlossen. Die Interessen homosexueller Männer aber können im Rahmen von Elternschaftsvereinbarungen (siehe unten 3.5) berücksichtigt werden. Außerdem trägt ihnen auch die parallele Reform des Sorge- und Umgangsrecht Rechnung. Ergänzend zu dem gesetzlichen Umgangsrecht des leiblichen Vaters soll mit der Reform des Sorge- und Umgangsrechts die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind zu schließen - auch schon vor Zeugung des Kindes (siehe dazu das Eckpunktepapier zum Sorge- und Umgangsrecht).

2.5. Wäre eine Vaterschaft zweier Männer kraft Abstammungsrechts bei Einführung der Leihmutterschaft denkbar?

Die Leihmutterschaft ist nach geltendem Recht nicht zulässig. Die vorgeschlagene Reform des Abstammungsrechts soll daran nichts ändern. Die Bundesregierung aber hat einem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag folgend eine Sachverständigenkommission einberufen, die auch die Frage prüfen soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Legalisierung der altruistischen Leihmutterschaft möglich ist. Die Kommission hat ihre Arbeit im März 2023 aufgenommen und soll ihren Abschlussbericht im Frühjahr 2024 vorlegen.

3. Die neue Elternschaftsvereinbarung

3.1. Wozu soll die Elternschaftsvereinbarung dienen?

Vor Zeugung eines Kindes soll künftig vereinbart werden können, wer neben der Geburtsmutter Vater oder Mutter eines Kindes werden soll. Dadurch soll frühzeitig eine rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung ermöglicht werden.

3.2. Warum soll die Elternschaftsvereinbarung eingeführt werden?

Nach geltendem Recht können vor der Zeugung eines Kindes keine verbindlichen Absprachen darüber getroffen werden, wer dessen rechtlicher Vater werden soll. Dafür aber besteht gerade in Fällen von privaten Samenspenden (Becherspenden) ein konkretes Bedürfnis: Typischerweise wollen die Beteiligten schon vor Zeugung eines Kindes Rechtssicherheit darüber haben, wer neben der Frau, die das Kind gebären soll, Mutter bzw. Vater werden soll. Das gilt insbesondere deshalb, weil zwischen der Absprache über eine Samenspende und der Geburt des Kindes viel passieren kann: Ein Ehepaar kann sich scheiden lassen noch bevor das Kind geboren wird, ein unverheiratetes Paar kann sich trennen. In solchen Fällen verstärken sich die Schwierigkeiten ohne rechtswirksame Elternvereinbarung: Der einstige Wunschvater ist unter Umständen nicht mehr bereit, die Vaterschaft für das mit seiner Einwilligung mithilfe einer Samenspende gezeugte Kind anzuerkennen oder die werdende Mutter kann ihre Zustimmung zu der Anerkennung ihres einstigen Partners verweigern. Die neue Elternschaftsvereinbarung wird in solchen Fällen Abhilfe schaffen.

3.3. Welche rechtliche Wirkung soll die Elternschaftsvereinbarung haben?

Die Elternschaftsvereinbarung führt dazu, dass dem Kind die in der Elternschaftsvereinbarung bezeichnete Person bei der Geburt des Kindes unmittelbar und rechtssicher als zweiter Elternteil zugeordnet wird – einer Ehe, Anerkennung oder einer familiengerichtlichen Feststellung bedarf es dazu nicht.

3.4. Wie verhält sich die Elternschaftsvereinbarung zu den anderen Gründen der Zuordnung der Elternschaft?

Die Zuordnung kraft Elternschaftsvereinbarung ist vorrangig gegenüber den anderen Gründen der Zuordnung der Elternschaft. Das heißt konkret: Der Ehegatte der Frau, die das Kind geboren hat, wird dem Kind nur dann als zweiter Elternteil kraft Ehe zugeordnet, wenn keine Elternschaftsvereinbarung vorliegt. Das heißt ferner: Die Anerkennung der Elternschaft ist dann nicht möglich, wenn dem Kind aufgrund einer Elternschaftsvereinbarung bereits ein zweiter Elternteil zugeordnet wurde.

3.5. Für welche Fälle ist die Elternschaftsvereinbarung insbesondere gedacht?

Elternschaftsvereinbarungen sind insbesondere gedacht für Fälle von privaten Becherspenden (also der Zeugung eines Kindes durch künstliche Befruchtung mit Samen, der nicht aus einer Samenbank stammt). Folgende Konstellationen sind denkbar:

- Ein schwules und ein lesbisches Ehepaar oder eine alleinstehende Frau und ein alleinstehender Mann verabreden die Zeugung eines Kindes miteinander, wobei der Mann, der das Kind entsprechend der Vereinbarung zeugen soll, auch zweiter Elternteil des Kindes werden soll. Die Elternschaftsvereinbarung sieht dann vor, dass der Mann, der das Kind gezeugt hat, dem Kind neben der Geburtsmutter als zweiter Elternteil zugeordnet wird.
- Ein Mann stellt sich einem Paar mit Kinderwunsch als Samenspender zur Verfügung. Er möchte – anders als der Partner oder die Partnerin der Frau, die das Kind gebären soll – die Verantwortung für das Kind nicht übernehmen. Die Elternschaftsvereinbarung kann in diesem Fall vorsehen, dass der Partner oder die Partnerin der Frau, die das Kind gebären soll, Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter wird.

3.6. Soll in einer Elternschaftsvereinbarung auch vereinbart werden können, dass der leibliche Vater des Kindes dessen rechtlicher Vater werden soll, etwa wenn die Frau, die das Kind gebären soll, mit einem anderen Mann oder einer Frau verheiratet ist?

Ja, in einer Elternschaftsvereinbarung soll auch vereinbart werden können, dass der leibliche Vater des Kindes auch dessen rechtlicher Vater wird. Der Mitwirkung des Ehegatten der Geburtsmutter an der Elternschaftsvereinbarung bedarf es dazu nicht (siehe dazu unten 3.8).

3.7. Bis wann soll die Elternschaftsvereinbarung geschlossen werden können?

Eine Elternschaftsvereinbarung soll zwingend vor der Zeugung des Kindes geschlossen werden müssen. Ist das Kind bereits gezeugt, stehen der Person, die die Verantwortung für das Kind übernehmen möchte, andere Wege zur Elternschaft offen: Sie kann die werdende Mutter

heiraten; sie kann außerdem mit ihrer Zustimmung die Elternschaft anerkennen. Die Vaterschaft kann zudem auch künftig gerichtlich festgestellt werden.

3.8. Wer soll an der Elternschaftsvereinbarung beteiligt sein müssen?

Folgende Personen sollen an der Elternschaftsvereinbarung zwingend beteiligt sein:

- die Frau, die das Kind gebären soll,
- der leibliche Vater des Kindes und
- die Person, die Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter werden soll, sofern die Person nicht personenidentisch mit dem leiblichen Vater ist.

Nutzen die Wunscheltern eine offizielle Samenspende, ist der Spender nicht mehr gesondert an der Elternschaftsvereinbarung zu beteiligen, weil er eine Erklärung zum Verzicht auf die Vaterschaft bereits der Samenbank gegenüber abgegeben hat.

3.9. Wie lange soll die Elternschaftsvereinbarung gelten?

Wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, soll die Elternschaftsvereinbarung drei Jahre gelten. Das heißt, sie erfasst das erste Kind beziehungsweise die ersten Kinder (bei Mehrlingsgeburten), die wegen desselben Zeugungsvorgangs binnen drei Jahren nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung geboren werden. Die Beteiligten können aber eine Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit einer Elternschaftsvereinbarung vereinbaren.

3.10. Soll die Elternschaftsvereinbarung für alle Kinder gelten, die innerhalb der Drei-Jahresfrist gezeugt und geboren werden?

Die Elternschaftsvereinbarung erfasst alle Kinder, die binnen drei Jahren nach Abschluss der Elternschaftsvereinbarung aufgrund desselben Zeugungsvorgangs gezeugt und geboren werden. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt aber heraus, dass das Kind anders als in der Elternschaftsvereinbarung vorgesehen gezeugt wurde, etwa nicht mithilfe einer Samenspende, sondern auf natürlichem Weg von einem anderen Mann, kann die Elternschaft des zweiten Elternteils im Wege der Anfechtung beseitigt werden.

3.11. Soll die Elternschaftsvereinbarung eine bestimmte Form voraussetzen?

Ja, die Elternschaftsvereinbarung soll eine öffentliche Beurkundung voraussetzen. Das heißt, sie soll beispielsweise vor einem Notar, dem Jugend- oder Standesamt oder einer deutschen Auslandsvertretung geschlossen werden müssen. Vor der Beurkundung werden die Beteiligten über die Rechtsfolgen ihrer Erklärungen belehrt. Aufgrund der weitreichenden Folgen der Elternschaftsvereinbarung ist dieses strenge Formerfordernis sachgerecht.

3.12. Soll eine Elternschaftsvereinbarung später geändert oder aufgehoben werden können?

Solange kein Kind gezeugt wurde, soll jede Person, die an der Elternschaftsvereinbarung beteiligt war, ihre Erklärung den anderen Beteiligten gegenüber widerrufen können. Der Widerruf soll ebenfalls der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Im Falle des Widerrufs einer Erklärung soll die Elternschaftsvereinbarung insgesamt ihre Wirkung verlieren. Solange kein Kind gezeugt wurde, sollen alle Beteiligten der Vereinbarung die Elternschaftsvereinbarung außerdem einvernehmlich aufheben oder ändern können. Auch die Änderung oder Aufhebung einer Elternschaftsvereinbarung soll eine öffentliche Beurkundung voraussetzen.

Nach der Zeugung eines Kindes sollen Widerruf, Aufhebung oder Änderung der Elternschaftsvereinbarung ausgeschlossen sein. .

3.13. Soll die Elternschaft der Person, die aufgrund Elternschaftsvereinbarung Elternteil eines Kindes geworden ist, vor Gericht angefochten werden können?

Nein, die Elternschaft der Person, die in der Elternschaftsvereinbarung zum zweiten Elternteil bestimmt wurde, soll grundsätzlich nicht im Wege der Anfechtung beseitigt werden können. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Erklärung einer an der Elternschaftsvereinbarung beteiligten Person an einem Mangel leidet oder das Kind nicht mit dem Samen des Mannes gezeugt wurde, der in der Elternschaftsvereinbarung als Samenspender vorgesehen war

3.14. Soll sich eine Elternschaftsvereinbarung auch auf das Sorgerecht auswirken?

Ja, die Elternschaftsvereinbarung soll dazu führen, dass die in der Elternschaftsvereinbarung als zweiter Elternteil bezeichnete Person automatisch zusammen mit der Mutter gemeinsam sorgeberechtigt wird. Anders als nach geltendem Recht soll es dazu weder einer Eheschließung noch Sorgeerklärungen oder eines dahingehenden familiengerichtlichen Verfahrens bedürfen.

3.15. Soll sich eine Elternschaftsvereinbarung auch auf den Umgang des Kindes auswirken?

Nach dem Gesetz ist jeder rechtliche Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, wie ein Elternteil seine Elternstellung erlangt hat (kraft Geburt, Elternschaftsvereinbarung, Ehe, Anerkennung oder Feststellung). Der leibliche, nicht rechtliche Vater eines Kindes hat nach geltendem Recht, solange dem Kind ein anderer Mann als rechtlicher Vater zugeordnet ist, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Ergänzend zu den vorgenannten gesetzlichen Umgangsrechten soll

mit der Reform des Sorge- und Umgangsrechts die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind zu schließen.

4. Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters

4.1. Inwiefern soll es für den leiblichen Vater künftig einfacher werden, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden?

Ein leiblicher Vater, der als rechtlicher Vater Verantwortung für das Kind übernehmen möchte, soll in seiner Rechtsposition künftig gestärkt werden. Hierfür sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- **Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens:** Solange ein gerichtliches Verfahren andauert, in dem ein Mann seine Vaterschaft feststellen lassen will, soll grundsätzlich kein anderer Mann die Vaterschaft für dieses Kind anerkennen können. Eine Ausnahme hiervon ist allerdings für den Fall vorgesehen, dass der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennen möchte, nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist (siehe dazu 4.2).
- **Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter:** Der leibliche Vater soll die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes binnen acht Wochen nach der Geburt des Kindes anerkennen können, ohne dass ein Anfechtungsverfahren im Vorfeld durchzuführen ist. Anders als nach geltendem Recht soll es dazu keiner Scheidung mehr bedürfen (siehe dazu 4.3 und 4.4).
- **Kein kategorischer Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft bei sozial-familiärer Bindung:** Wer glaubt, leiblicher Vater zu sein, soll die Vaterschaft eines anderen Mannes künftig auch dann anfechten können, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem anderen Mann besteht: Anders als derzeit soll eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Anfechtung nicht kategorisch ausschließen. Vielmehr soll das Gericht in einem solchen Fall künftig konkret prüfen, ob das Interesse an der Anfechtung der Vaterschaft das Interesse am Fortbestand der Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und seinem bisherigen Vater überwiegt (siehe dazu noch näher unten 5).

4.2. Sperrwirkung: Weshalb soll ein anhängiges Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft künftig eine Sperrwirkung für die Anerkennung eines anderen Mannes entfalten?

Nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, den Erfolg eines laufenden Verfahrens zur gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft des leiblichen Vaters gezielt zu vereiteln: So ist denkbar, dass die Mutter des Kindes einen Bekannten oder ihren neuen Partner nur deshalb

darum bittet, die Vaterschaft für das Kind anzuerkennen, um zu verhindern, dass der leibliche Vater des Kindes als dessen Vater festgestellt wird. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein.

4.3. Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter: Was soll künftig gelten?

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet, soll der leibliche Vater künftig einfacher auch der rechtliche Vater seines Kindes werden können, wenn die Mutter und ihr Ehemann einverstanden sind: Der leibliche Vater soll die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes bis spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes anerkennen können, ohne dass zuvor ein Anfechtungsverfahren durchzuführen ist. Anders als nach geltendem Recht soll es dazu nicht mehr zwingend einer Scheidung der Ehe bedürfen. Entsprechendes soll gelten, wenn eine mit einer anderen Frau verheiratete Frau ein Kind mit einem Dritten zeugt.

4.4. Weshalb soll die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter ausgeweitet werden?

Zeugt eine verheiratete Frau mit einem Dritten ein Kind, so kann es sein, dass sich die Frau, der leibliche Vater und der Ehemann einig sind, dass der leibliche Vater auch als rechtlicher Vater die Verantwortung für das Kind übernehmen soll. In solchen Fällen wäre es unnötiger Formalismus, die rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters davon abhängig zu machen, dass zunächst die Vaterschaft des Ehemannes angefochten wird. Schon nach geltendem Recht kann in den vorgenannten Fällen eine Zuordnung des leiblichen Vaters bewirkt werden, ohne dass es einer Anfechtung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter bedarf. Derzeit setzt dies allerdings voraus, dass das Kind nach Stellung eines Scheidungsantrags geboren wird und die Anerkennung spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Scheidungsverfahrens erfolgt ist. Diese Beschränkung ist nicht interessengerecht. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass ein Ehepaar trotz der außerehelichen Zeugung eines Kindes an der Ehe festhalten möchte – und zugleich möchte, dass anstelle des Ehemannes der leibliche Vater auch der rechtliche Vater des Kindes wird. Aus diesem Grund ist eine Ausweitung der Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter vorgesehen.

5. Anfechtung der Elternschaft: Bedeutung der sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und zweiten Elternteil

5.1. Welche Rolle soll es bei der Anfechtung der Elternschaft künftig spielen, ob zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil eine sozial-familiäre Beziehung besteht?

Mehrere Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- **Anfechtung durch den leiblichen Vater:** Eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil soll künftig nicht mehr kategorisch ausschließen, dass ein Mann, der sich für den leiblichen Vater des Kindes hält, die Elternschaft des zweiten Elternteils anfecht. Vielmehr soll das Gericht in so einem Fall künftig konkret prüfen, ob das Interesse an der Anfechtung der Elternschaft das Interesse am Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft überwiegt. In diese Prüfung soll neben dem Kindeswohl auch das Verhalten des leiblichen Vaters sowie des zweiten Elternteils einfließen können.
- **Anfechtung durch die Geburtsmutter und das Kind:** Das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und weiten Elternteil soll künftig auch bei der Anfechtung durch die Geburtsmutter und das Kind Berücksichtigung finden – dergestalt, dass das Familiengericht auch in diesen Fällen eine Interessenabwägung vorzunehmen hat.
- **Anfechtung durch den zweiten Elternteil:** Ficht der zweite Elternteil seine Elternschaft an, so soll es auch weiterhin keine Rolle spielen, ob eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind besteht. Eine andere Regelung könnte dazu führen, dass der zweite Elternteil von vornherein davon absieht, eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind aufzubauen – aus Angst, sich nicht mehr durch Anfechtung von seiner Elternschaft lösen zu können. Das widerspricht dem Kindeswohl.

5.2. Weshalb soll eine Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater künftig nicht mehr zwingend ausgeschlossen sein, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht?

Es ist mit Blick auf das Kindeswohl und die Interessen des leiblichen Vaters nicht sachgerecht, die Anfechtung durch den leiblichen Vater immer schon dann auszuschließen, wenn zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Der kategorische Ausschluss kann vor allem dann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn das Kind eine sozial-familiäre Beziehung auch zu seinem leiblichen Vater pflegt und dieser alles ihm Mögliche unternommen hat, um auch der rechtliche Vater des Kindes zu werden. Gerade in diesen Fällen

ist es vorzugswürdig, wenn das Familiengericht eine Interessenabwägung vornimmt, in der sämtliche Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden.

5.3. Weshalb soll eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil künftig auch bei der Anfechtung durch die Geburtsmutter eine Rolle spielen?

Auch bei der Anfechtung durch die Frau, die das Kind geboren hat, ist es richtig, die sozialen Bindungen des Kindes zu berücksichtigen. Schließlich droht dem Kind bei erfolgreicher Anfechtung der womöglich schmerzliche Verlust seines lieb gewonnenen Elternteils. Die Frage, wer die Elternschaft anfecht, spielt insoweit keine Rolle. Aus diesem Grund soll auch bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter im Einzelfall mithilfe einer Abwägung der entgegenstehenden Interessen entschieden werden.

5.4. Weshalb soll eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil künftig auch bei der Anfechtung durch das Kind eine Rolle spielen?

Die Personen, die als Eltern für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen, pflegen und erziehen das Kind im Regelfall zu seinem Wohl. Davon soll sich das Kind nicht stets allein deshalb lösen können, weil der rechtliche Vater oder die zweite Mutter nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten Elternteil, soll das Familiengericht das Anfechtungsinteresse gegen das Interesse am Fortbestand der Vater- oder Mutterschaft im Einzelfall abwägen. Besteht eine solche Beziehung nicht, soll das Kind die Elternschaft wie nach geltendem Recht anfechten können.

5.5. Was ist eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind?

Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Ein Zusammenleben von Vater und Kind ist keine zwingende Voraussetzung dafür; es genügt, wenn der rechtliche Vater wesentliche Betreuungsleistungen für das Kind übernimmt. Lebt der Vater aber längere Zeit mit dem Kind zusammen, kann in der Regel von der Übernahme tatsächlicher Verantwortung ausgegangen werden. Gleiches gilt, wenn der rechtliche Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

5.6. Wie wäre ein Sachverhalt, wie er der gegenwärtig anhängigen Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2017/21) zugrunde liegt, unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Regelungen zu beurteilen?

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Neuerungen würden dazu führen, dass einen Sachverhalt, wie er der fraglichen Verfassungsbeschwerde zugrunde liegt, künftig anders zu beurteilen wäre.

In dem der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Fall hatte ein leiblicher Vater einen Antrag auf gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft gestellt. Die Mutter hatte seiner Anerkennung zuvor nicht zugestimmt, obwohl zwischen den Beteiligten feststand, dass er der leibliche Vater des Kindes ist. Noch bevor das Feststellungsverfahren abgeschlossen war, hat der neue Partner der Mutter die Vaterschaft für das Kind mit deren Zustimmung anerkannt. Die so entstandene Vaterschaft versuchte der leibliche Vater anzufechten. Er scheiterte vor den ordentlichen Gerichten, weil der andere Mann zwischenzeitlich eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind aufgebaut hatte, die eine Anfechtung durch den leiblichen Vater aktuell kategorisch ausschließt. Das letztinstanzliche Gericht war der Ansicht, dass es entscheidend darauf ankomme, ob eine solche Beziehung zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung besteht. Auf einen früheren Zeitpunkt könne auch dann nicht abgestellt werden, wenn der leibliche Vater alles ihm Mögliche unternommen habe, um auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.

Solange ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft andauert, soll es künftig grundsätzlich ausgeschlossen sein, dass ein anderer Mann die Vaterschaft für dieses Kind anerkennt (Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens). Schon deshalb könnte ein Sachverhalt, wie er der fraglichen Verfassungsbeschwerde zugrunde liegt, künftig nicht mehr eintreten. Im Übrigen soll eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Anfechtung des leiblichen Vaters künftig nicht mehr kategorisch ausschließen. Vielmehr soll das Familiengericht künftig das Anfechtungsinteresse im Einzelfall gegen das Interesse am Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und seinem bisherigen Vater abwägen.

6. Anfechtung der Elternschaft: Weitere Änderungen

6.1. Welche weiteren Änderungen sind bei den Regeln über die Anfechtung der Elternschaft geplant?

- Die **Anfechtungsfrist** soll für alle Beteiligten **auf ein Jahr** verkürzt werden. Für gerade volljährig gewordene Anfechtungsberechtigte soll die Frist aber nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres enden.
- **Möglichkeit der Aussetzung der Anfechtung:** Das Familiengericht soll das Anfechtungsverfahren künftig aussetzen können, solange und soweit eine Kindeswohlgefährdung besteht.
- **Eine durch Anerkennung erworbene Elternschaft soll in bestimmten Fällen nicht mehr angefochten werden können:** Ist ein Elternteil kraft Anerkennung Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter geworden, so soll dieser die Vaterschaft künftig dann nicht mehr anfechten können, wenn er bereits im Zeitpunkt der Anerkennung wusste, dass er das Kind weder gezeugt noch in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Geburtsmutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat. Für die Geburtsmutter, die der Anerkennung zugestimmt hat, soll Entsprechendes gelten.

6.2. Wie und weshalb soll die Anfechtungsfrist neu geregelt werden?

Die Anfechtungsfrist soll von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden. Wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, soll möglichst früh feststehen. Es bleibt dabei, dass die Frist in dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Anfechtungsberechtigte erstmals von Umständen erfährt, die gegen die Elternschaft sprechen.

6.3. Soll die neue Anfechtungsfrist für alle gelten?

Grundsätzlich soll die einjährige Anfechtungsfrist für alle Anfechtungsberechtigten gelten. Eine Besonderheit gilt für den Fristbeginn der Anfechtung durch das Kind selbst: Schon nach geltendem Recht kann das Kind die Vaterschaft nach Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten, wenn der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten hat. Dabei bleibt es. Darüber hinaus soll die Frist für alle Anfechtungsberechtigten aber nicht vor der Vollendung ihres 21. Lebensjahres enden, um sie in dieser ohnehin schwierigen Phase des Heranwachsens besser vor einer übereilten Entscheidung zu schützen.

7. Die neue Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft

7.1. Wozu soll die neue Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft dienen?

Die neue Erklärung ist für Fälle gedacht, in denen eine verheiratete Frau ein Kind bekommt, das nicht von ihrem Ehemann abstammt, und in denen sich die Eheleute einig sind, dass der Ehemann nicht der rechtliche Vater des Kindes sein soll. Durch die Erklärung soll es möglich sein, die rechtliche Elternschaft des Ehemannes zu beseitigen, ohne ein familiengerichtliches Verfahren (Anfechtung der Vaterschaft) durchführen zu müssen.

7.2. Soll die Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft auch miteinander verheirateten Frauen offenstehen?

Ja – die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft steht neben verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren auch miteinander verheirateten Frauen offen.

8. Zur Stärkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

8.1. Was ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein Grundrecht, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet. Es gewährleistet das Recht, zu erfahren, von welchen Personen man leiblich abstammt. Dieses Grundrecht gilt aber nicht absolut. Es muss mit widerstreitenden Grundrechten in Ausgleich gebracht werden. Der Gesetzgeber hat hierfür einen weiten Ausgestaltungsspielraum.

8.2. Welche Möglichkeiten hat ein Kind nach geltendem Recht, seine leibliche Abstammung klären zu lassen?

Vermutet ein Kind, dass es von einem anderen Mann abstammt als seinem rechtlichen Vater, hat es nach geltendem Recht folgende Optionen:

- Das Kind kann die Vaterschaft seines rechtlichen Vaters anfechten und anschließend gerichtlich die Vaterschaft des Mannes feststellen lassen, den es als seinen leiblichen Vater vermutet. Der leibliche Vater ist dann allerdings rechtlicher Vater des Kindes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, zugleich ist die rechtliche Vaterschaft des bisherigen Vaters rückwirkend beseitigt.
- Ist dem Kind kein Mann als rechtlicher Vater zugeordnet, kann es den Mann, den es für seinen Vater hält, gerichtlich als rechtlichen Vater feststellen lassen. Der leibliche Vater ist dann allerdings rechtlicher Vater des Kindes mit allen sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

- Das Kind kann von seinem rechtlichen Vater verlangen, dass dieser in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligt und die zu der Untersuchung erforderliche Probenentnahme duldet. Wirkt der rechtliche Vater nicht freiwillig mit, kann seine Mitwirkung auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung kann jedoch nur festgestellt werden, ob das Kind von seinem rechtlichen Vater abstammt. Von einem anderen Mann als seinem rechtlichen Vater kann das Kind nicht verlangen, an der Untersuchung mitzuwirken, selbst wenn es diesen als seinen leiblichen Vater vermutet. Insoweit hat es nicht die Möglichkeit, die leibliche Vaterschaft des anderen Mannes feststellen zu lassen, ohne zuvor die Vaterschaft seines rechtlichen Vaters beseitigen zu müssen.

8.3. Welche Möglichkeiten soll ein Kind künftig haben, seine leibliche Abstammung klären zu lassen?

Sowohl das familiengerichtliche Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft als auch die Anfechtung sollen einem Kind auch künftig zur Verfügung stehen. Der bisherige Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung aber soll durch ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren ersetzt werden. Das bedeutet, dass die leibliche Elternschaft festgestellt werden kann, ohne dass damit eine Änderung der rechtlichen Elternschaft einhergeht. Dieses Verfahren soll nicht mehr nur die rechtlichen Eltern, sondern auch die mutmaßlich leiblichen Eltern des Kindes erfassen. Es entfaltet Bindungswirkung: Wird die leibliche Elternschaft festgestellt, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut in Frage gestellt werden.

8.4. Das neue Verfahren zur gerichtlichen Feststellung der leiblichen Abstammung löst den bisherigen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung ab – welche Vorteile bietet es?

Im Rahmen des neuen Verfahrens zur gerichtlichen Feststellung der leiblichen Abstammung soll die leibliche Abstammung des Kindes durch das Familiengericht festgestellt werden. Die Entscheidung soll Bindungswirkung entfalten, sodass die leibliche Abstammung des Kindes von den betreffenden Personen zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut in Frage gestellt werden kann. Ferner soll die Neuregelung auch für Personen gelten, die das Kind für seine leiblichen Eltern hält – darauf, dass sie auch die rechtlichen Eltern des Kindes sind, soll es nicht (mehr) ankommen. Dadurch kann das Kind künftig nicht nur wie bisher überprüfen, ob sein rechtlicher Vater auch sein leiblicher Vater ist, sondern ggf. auch, ob jemand, der vermutlich sein leiblicher Vater ist, dies wirklich ist.

8.5. Soll für die gerichtliche Feststellung der Abstammung eine Frist vorgesehen sein?

Nein, das Verfahren zur Feststellung der leiblichen Abstammung soll nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden sein.

8.6. Welche Änderungen sind beim Samenspenderregister geplant?

Das Samenspenderregister soll ausgebaut werden zu einem allgemeinen Spenderdatenregister. In diesem sollen neben offiziellen und privaten Samenspenden auch Embryonenspenden, gegebenenfalls auch im Ausland durchgeführte Eizellspenden erfasst werden können. Ein Kind kann daher auch künftig durch Einsichtnahme in das Spenderdatenregister in Erfahrung bringen, ob es mithilfe einer Samen- oder Embryonenspende gezeugt wurde und wer sein leiblicher Vater ist beziehungsweise seine leiblichen Eltern sind.

8.7. Wird ein Kind noch weitergehende Möglichkeiten haben, Informationen über seine leibliche Abstammung zu erhalten?

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit einem Kind, das seine leibliche Abstammung in Erfahrung bringen wollte, abhängig von den Umständen des Einzelfalles wiederholt einen Anspruch zugebilligt, von seinen Eltern vorhandene Informationen über seine leibliche Abstammung zu erhalten.

Ein Anspruch auf Herausgabe der vorhandenen Informationen über die leibliche Abstammung eines Kindes kann sich auch gegen den Arzt oder die Ärztin richten, der oder die die künstliche Befruchtung der Mutter mit dem Samen eines Dritten durchgeführt hat.

9. Missbrauchskontrolle (Aufenthaltsrecht)

9.1. Welche Regeln sind geplant, um zu verhindern, dass die neuen Vorschriften missbraucht werden, um Elternteilen oder Kindern ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln?

Abstammungsrechtliche Erklärungen, die dazu führen können, dass Kinder oder Elternteile ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten, sollen künftig einer strengeren Kontrolle unterliegen. Missbrauch soll so besser bekämpft werden. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem separaten Gesetzentwurf hierzu. Im Zuge dieser Reform soll sichergestellt werden, dass die neu vorgesehen Möglichkeiten zur Begründung einer Elternschaft (Anerkennung der Mutterschaft und Elternschaftsvereinbarung) der gleichen strengen Kontrolle unterliegen.

9.2. Wann ist mit den entsprechenden Gesetzänderungen zu rechnen?

Die Reformen werden aufeinander abgestimmt werden: So soll sichergestellt werden, dass die neuen abstammungsrechtlichen Zuordnungsmöglichkeiten von Beginn an einer effektiven Missbrauchskontrolle unterliegen.

10. Zum weiteren Vorgehen

10.1. Wann ist mit der Vorlage eines Referentenentwurfs zu rechnen?

Das Bundesministerium der Justiz wird die schon begonnenen Arbeiten am Referentenentwurf zielstrebig fortsetzen, um die Eckpunkte in der Rechtsordnung abzubilden und die Änderungen zu erläutern. Dabei sind noch detailliertere Überlegungen anzustellen, wie die Reform von den beteiligten Behörden und Gerichten mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann. Der Referentenentwurf soll deshalb im ersten Halbjahr 2024 vorgelegt werden. Daran schließen sich die Beratungen innerhalb der Bundesregierung unter Einbeziehung von Stellungnahmen aus dem Kreis der Länder und der Öffentlichkeit an, bevor das parlamentarische Verfahren beginnt.

10.2. Wann sollen die Neuerungen des Abstammungsrechts in Kraft treten?

Die Neuerungen des Abstammungsrechts müssen zunächst vom Deutschen Bundestag beschlossen werden. Es ist geplant, dass die wesentlichen Änderungen dann auch sofort in Kraft treten. Für einzelne Regelungsteile wird allerdings ein zeitlicher Vorlauf benötigt, um die Handhabung von Eintragungen, Anträgen und Meldungen durch die beteiligten Behörden technisch vorzubereiten.

10.3. Wie wird sich die Reform auf Kinder auswirken, die schon vor dem Inkrafttreten der Neuerungen geboren wurden?

Aufgrund der Einführung der „Ehe für alle“ im Jahr 2017 besteht seit mehreren Jahren die Forderung und der Wunsch nach einer Reform des Abstammungsrechts. Mit Blick auf die Neuregelung wäre es nicht sachgerecht, müssten die in der Zwischenzeit geborenen Kinder weiterhin adoptiert werden, um zwei Eltern haben können. Auf der anderen Seite kann in den vergangenen Jahren viel passiert sein: Das Kind kann zwischenzeitlich adoptiert worden sein. Ein Mann kann die Vaterschaft für das Kind anerkannt oder das Familiengericht den leiblichen Vater als rechtlichen Vater festgestellt haben. Eine automatische Zuordnung für die Vergangenheit ist deshalb nicht sachgerecht. Das passendste Instrument für diese Altfälle ist die Anerkennung der Mutterschaft, da sie einen vergleichsweise kleinen, aber wichtigen Schritt der Beteiligten voraussetzt und nur dann möglich ist, wenn das Kind noch nicht zwei Eltern hat –

gleichzeitig aber auch möglich ist, wenn die beiden Frauen miteinander verheiratet sind oder waren. Die Mutterschaft kraft Ehe wird insoweit nicht rückwirkend eingeführt.

Bei den anderen Neuregelungen ist zu unterscheiden: Elternschaftsvereinbarungen können grundsätzlich nur für die Zukunft geschlossen werden. Auch die Regelungen, die an Erklärungen vor oder im Zeitpunkt der Zeugung anknüpfen, können ihrem Wesen nach nur für die Zukunft eingeführt werden. Für die Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon gezeugt oder geboren wurden, wird es deshalb – vor allem für der Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft – Übergangsregelungen brauchen.

Alle übrigen Neuregelungen hingegen betreffen vor allem Ereignisse nach der Geburt des Kindes. Daher können diese Neuregelungen grundsätzlich auf alle Kinder angewendet werden.

11. Leihmutterschaft und Eizellspende

11.1. Ist auch die Leihmutterschaft Gegenstand der Reform?

Nein. Die Bundesregierung hat eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die unter anderem Möglichkeiten für die Legalisierung der altruistischen Leihmutterschaft prüfen soll. Die Leihmutterschaft ist deshalb nicht Gegenstand der Reform.

11.2. Sind auch Regelungen für die Eizellspende vorgesehen?

Nein. Die vorgenannte Sachverständigenkommission soll auch Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende prüfen. Auch die Eizellspende ist deshalb nicht Gegenstand dieser Reform.